

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Nr. 7/2014 Ausgegeben in Stadthagen am 22.07.2014 **Inhaltsverzeichnis:** Seite Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg Öffentliche Bekanntmachung; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfe-59 gers Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2014 59 Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwil-60 ligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kinder-61 gartens der Gemeinde Hespe vom 28. Juni 2010 Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Sonstige Mitteilungen Anlagen: keine

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann, Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Zum **01.07.2014** wurde gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG vom 26.11.2008, BGBI. I S. 2242 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.12.2012, BGBI. I S. 2467)

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt:

Name	für den Bezirk
Betriebsanschrift	
Herr	512 - Teile der Stadt Bad Nenn-
Hartmut Pusch	dorf und Ortsteil Waltringhausen,
Klothweg 1	Gemeinde Suthfeld, Ortsteile
31693 Hespe	Bantorf, Hohenbostel,
·	Wichtringhausen und
	Winninghausen der Stadt Barsing-
	hausen

Az.: 32 84 30

Stadthagen, den 30.06.2014

Landkreis Schaumburg

Der Landrat Im Auftrag Ursula Müller-Krahtz

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in der Sitzung am 25.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Ertrage auf	286.168.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	286.168.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	304.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	304.000 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	293.051.200 €
2.2 der Auszahlungen auf	296.203.200 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit

276.972.000 €

2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 276.323.500 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit 8.136.300 €

2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit 16.079.200 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit

7.942.900 €

2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit

3.800.500 €

Der Wirtschaftsplan des Klinikums Schaumburg für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt:

Kreiskrankenhaus Stadthagen

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von 32.117.400 € Aufwendungen in Höhe von 32.117.400 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von 712.100 €
Ausgaben in Höhe von 712.100 €

Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von 16.894.200 € Aufwendungen in Höhe von 16.894.200 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von 5.119.900 € Ausgaben in Höhe von 5.119.900 €

Kindertagesstätte Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von 616.800 €
Aufwendungen in Höhe von 616.800 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von 126.650 € Ausgaben in Höhe von 126.650 €

Die Haushaltspläne des JBF-Centrums Bückeberg, der Hallenbäder und der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2014 werden festgesetzt:

JBF-Centrum Bückeberg

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf 735.000 € der ordentlichen Aufwendungen auf 1.085.000 € der außerordentlichen Erträge auf 0 € der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf 787.200 € der Auszahlungen auf 1.092.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

auf Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit

735.000 €

auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 912.000 €

912.000 €

auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit 52.200 € auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit 180.000 €

Hallenbäder Bad Nenndorf und Rinteln

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf 671.000 € der ordentlichen Aufwendungen auf 2.509.000 € der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf $0 \in \mathbb{R}$

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf 671.000 € der Auszahlungen auf 2.447.000€

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
auf Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit
671.000 €
auf Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit
2.217.000 €
auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit
auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit
230.000€

Volkshochschule

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf 2.482.600 € der ordentlichen Aufwendungen auf 3.151.700 € der außerordentlichen Erträge auf 0 € der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf 2.482.600 € der Auszahlungen auf 3.015.700 €

auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
2.482.600 €
auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
2.985.700 €
auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit
auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit
30.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.942.900 € festgesetzt.

In dem Wirtschaftsplan des Klinikums Schaumburg und den Haushaltsplänen des JBF-Centrums Bückeberg, der Hallenbäder und der Volkshochschule werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden festgesetzt

für die Kreiskasse des Landkreises Schaumburg auf	118.000.000 €;
für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Stadthagen auf	5.000.000 €;
für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Rinteln auf	2.500.000 €;
für die Sonderkasse bei der Volkshochschule auf	350.000 €.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt:

51,8 v. H.	der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B
51,8 v. H.	der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
51,8 v. H.	der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an
	der Einkommenssteuer
51,8 v. H.	der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an
	der Umsatzsteuer
51,8 v. H.	von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von
	Gemeinden

51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Samtgemeinden

Der Kreisumlagehebesatz beträgt für die Stadt Rinteln einheitlich 53,30 v. H. und für die Samtgemeinde Nenndorf 60,80 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 26.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Stadthagen, 25.02.2014

Landkreis Schaumburg

Der Landrat Jörg Farr

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 01.07.2014 unter dem Aktenzeichen 32.19.10302-257000 (2014) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 402, öffentlich aus.

Stadthagen, den 18.07.2014

Landkreis Schaumburg

Der Landrat Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 2 und 5 sowie 44 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 12. März 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren erhalten für Ihre regelmäßig anfallenden Tätigkeiten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a)	Gemeindebrandmeister:	140 €
b)	Stv. Gemeindebrandmeister:	70 €
c)	Ortsbrandmeister:	70 €
d)	Stv. Ortsbrandmeister (Stützpunktfeuerwehr):	35 €
e)	Stv. Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit	
	Grundausstattung):	30 €
f)	Gemeindejugendfeuerwehrwart:	70 €

g) Stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart:	35 €
h) Jugendfeuerwehrwart:	40 €
i) Stv. Jugendfeuerwehrwart:	20 €
j) Gerätewart (Stützpunktfeuerwehr):	30 €
k) Gerätewart (Feuerwehr mit Grundausstattung):	25 €
l) Atemschutzgerätewart:	20 €
m) Atemschutzbeauftragter:	20 €
n) Gemeindeatemschutzbeauftragter:	20 €
o) Stv. Gemeindeatemschutzbeauftragter:	10 €
p) Gemeindesicherheitsbeauftragter:	20 €
q) Stv. Gemeindesicherheitsbeauftragter:	10 €
r) Gemeindezeugwart:	20 €
s) Stv. Gemeindezeugwart:	10 €
t) Brandschutzerzieher:	10 €
u) Kinderfeuerwehrwart:	40 €
v) Stv. Kinderfeuerwehrwart:	20 €
w) Gemeindeausbildungsleiter:	20 €
x) Stv. Gemeindeausbildungsleiter :	20 €
y) Gemeindepressewart:	20 €
z) Stv. Gemeindepressewart:	10 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Niedernwöhren, den 12. März 2014

Busse Samtgemeindebürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hespe vom 28. Juni 2010

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hespe in seiner Sitzung am 18. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- § 5 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:
- 1. Für den Besuch des Kindergartens werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab. 2. Kind
Vormittagsgruppe		
(5 Stunden Betreuung)	110, €	90, €
Vormittagsgruppe		
(6,5 Stunden Betreuung)	155, €	125, €

2. Für den Besuch des Krippengruppe für Kinder unterhalb von drei Jahren werden die folgenden Benutzungsgebühren erhoben:

	1. Kind	ab. 2. Kind
Vormittagsgruppe		
(4 Stunden Betreuung)	140, €	105, €
Vormittagsgruppe		
(6,5 Stunden Betreuung)	225, €	175, €

Hygieneartikel (Windeln, etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen. Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen für die Betreuung bis um 14.30 Uhr ist verpflichtend.

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,-- € ab 01. August 2014 erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten und genutzt wird.

Die weiteren Absätze bleiben unverändert.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2014 in Kraft.

31693 Hespe, 24. Juni 2014

Vehling Bürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen